

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Düsseldorf, Samstag den 6. Juni

1908.

Inhalt: Statutennachtrag für Neue Deichschau Reeserward 249, Stück 25 und 26 des Reichsgesetzblatts, Stück 20 bis 23 der Gesetzsammlung 249, 250, Verbot des Ankerwerfens und Ankerschleppens am linken Rheinufer bei Coblenz 250, Durchfahrtsverbot von Schiffen pp. durch die Mülheimer Schiffbrücke 250, Aufhebung des Einfuhrverbots für Heu und Stroh aus Holland 250, Vermessungen in der Gemeinde Borbeck 250, Ahtuhrladenschluß in Düsseldorf 251, Verlorene Wandergewerbescheine 251, Aufhebung von Krammärkten 251, Apothekenerrichtung in Essen-Ruhr 251, Neues Normalstatut für Be- und Entwässerungsgenossenschaften 252, Vorsitzender der Einkommensteuer-Berantlagungskommissionen der Stadtkreise Barmen und Elberfeld 258, Losevertrieb 258, Beiträge zur Ruhegehaltstasse der Lehrpersonen 258, Enteignung 258, Renten-Ablösungskapitalien 259, Telegraphenanstalt Herrenshoff 259, Berggewerbegerichtsbeisitzer 259, Personalien 259.

675.

Nachtrag

zu dem Statute für den Deichverband: Neue Deichschau Reeserward vom 23. August 1899.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung S. 54) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer der in der Gemeinde Reeserward gelegenen Grundstücke, welche im Vorlande des Reeserward'schen Deiches liegen, ohne Verwaltung bei einem Rheinwasserstande von 5,3 Meter am Reeser Pegel der Überschwemmung unterliegen würden und auf der zu diesem Nachtrag gehörigen Übersichtskarte des Oberdeichinspektors Graf zu Düsseldorf vom 10. Juli 1907 mit einem roten Farbton angelegt sind, werden in den Deichverband „Neue Deichschau Reeserward“ aufgenommen.

Artikel 2.

Die Aufgaben des Deichverbandes werden dahin erweitert, daß er unter Zugrundelegung des vom Oberdeichinspektor unterm 10. Juli 1907 aufgestellten Entwurfs den im Vorlande gelegenen Sommerdeich auszubauen, zu beaufsichtigen und zu unterhalten hat.

Artikel 3.

Die Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung des Deiches werden von den im Artikel 1 genannten Besitzern und zwar gleichmäßig nach der Größe des Flächeninhalts der zum Deichverbände gehörigen Grundstücke getragen. Die Kosten für die Beaufsichtigung des Deiches und die Verwaltung des Polberteils übernehmen die bisherigen Mitglieder der neuen Deichschau Reeserward.

Artikel 4.

Für den neu hinzuziehenden Polberteil soll ein Deichkataster aufgestellt werden, in welches die Grundstücke nach ihrer Größe und Beitragspflicht eingetragen werden. Das aufgestellte Kataster ist während einer vierzehntägigen in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen, welche ihre

Beschwerde dagegen innerhalb einer vierwöchigen Ausschließungsfrist nach beendeter Offenlegung bei dem Landratsamte zu Wesel einzubringen haben.

Die Beschwerden werden unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Deichstuhls durch einen von dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf zu ernennenden Sachverständigen örtlich geprüft und von dem Regierungs-Präsidenten entschieden.

Gegen diese Entscheidung findet binnen einer vierwöchigen Ausschließungsfrist, von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Nach Ablauf dieser Frist und nach Erledigung der eingegangenen Beschwerden gilt das Deichkataster als festgestellt.

Das Deichkataster kann von Zeit zu Zeit einer Nachprüfung unterzogen werden, wobei das vorbezeichnete Verfahren jedesmal von neuem Platz greift.

Artikel 5.

Unwesentliche Abänderungen des Entwurfs, deren Notwendigkeit sich bei seiner Ausführung herausstellt, können durch das Deichamt unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Donaueshingen, den 8. Mai 1908.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
Zu I. E. 2591. Beseler. von Arnim.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

676. Das zu Berlin am 23. Mai 1908 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3463. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3464. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das

Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3465. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3466. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3467. Gesetz wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 329). Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3468. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 73). Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3469. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369). Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3470. Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer. Vom 18. Mai 1908.

677. Das zu Berlin am 25. Mai 1908 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3471. Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3472. Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen. Vom 19. Mai 1908.

Nr. 3473. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 14. Mai 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

678. Das zu Berlin am 27. Mai 1908 ausgegebene 20. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10891. Duellenschutzgesetz. Vom 14. Mai 1908.

679. Das zu Berlin am 29. Mai 1908 ausgegebene 21. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10892. Eisenbahnleihegesetz. Vom 14. Mai 1908.

680. Das zu Berlin am 29. Mai 1908 ausgegebene 22. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10893. Gesetz, betreffend die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund. Vom 10. Mai 1908.

Nr. 10894. Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Groß Strehliß und Krappiß. Vom 14. Mai 1908.

Nr. 10895. Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel. Vom 14. Mai 1908.

681. Das zu Berlin am 1. Juni 1908 ausgegebene 23. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10896. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 1. Juni 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

682. Zur Verhütung von Beschädigungen eines in der Nähe des Kaiser-Deutmals am linken Rheinufer bei

Coblenz, Stromstation km 90,1, vorhandenen Kanal-auslaufrohres ist es verboten, 30 m oberhalb und 15 m unterhalb der durch eine Warnungstafel mit entsprechender Aufschrift örtlich näher bezeichneten Stelle in einem Abstände von 50 m vom linken Ufer entfernt zu anfern oder Anfer zu schleppen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 23. Mai 1908. St. B. b. f. 3619 2. Ang.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. A.: M o m m. 683.

Polizei-Verordnung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 18. Juni d. J. ist die Durchfahrt von Schiffen und Fahrzeugen durch die Mülheimer Schiffsbrücke während der Feier der sogenannten Mülheimer Gottes- tracht in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags verboten.

§ 2.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Coblenz, den 1. Juni 1908. St. B. b. f. 4238.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: von Hagen.

684. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. Mai 1908 — Nr. I. A. III. 3851 — hebe ich hiermit meine landespolizeiliche Anordnung vom 8. April 1908 — I. P. 1399, betreffend Einfuhrverbot für Heu und Stroh aus Holland wieder auf.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1908. I. P. 2767.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

685. Beschluß.

Der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Essen-Ruhr wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Verbindungsbahn von Vorbed über Frintrop nach Bottrop erteilt. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf kommt nur die Gemeinde Vorbed in Betracht.

Die betreffenden Grundbesitzer und Pächter werden hiermit aufgefordert, den mit der Durchführung der

Vorarbeiten betrauten Personen das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß das eigenmächtige Entfernen der von dem Vermessungspersonal gesetzten Pfähle, Signale pp. auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe geahndet wird. Zum Betreten von Gebäuden und eingezäunten Hof- oder Gartenräumen bedarf es, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Düsseldorf, den 1. Juni 1908. II C. 548/08.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abteilung.

Der Vorsitzende: J. V. Gilbert.

686. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen der Uhrmacher, Gold- und Silberwarengeschäfte in Düsseldorf ist der Antrag gestellt worden, an allen Wochentagen den Achtuhrabendluß einzuführen. Zur Feststellung der nach § 139 f. R. G. D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G. Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister in Düsseldorf zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 22. Mai 1908. I. F. 2992.

Der Regierungs-Präsident.

687. Der dem Händler August Elbers zu Pettwig v. d. Br. von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4672 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Lumpen, Knochen und altem Eisen berechtigende Wander-gewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

688. Der dem Schiffshandelbesitzer Hermann Schmalhaus zu Sterkrade von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 892 für das Jahr 1908 erteilte Wander-gewerbeschein ist demselben abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 22. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

689. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat der Gemeinde Hamborn die Aufhebung des am ersten Sonntag im Mai anstehenden Krammarktes vom Jahre 1909 ab genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Mai 1908. I. F. 3115.

Der Regierungs-Präsident.

690. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in der Stadt Essen-Muhr eine neue 22. Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem KonzeSSIONAR s. Bl. mitgeteilt werden. Die KonzeSSION wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über

die Einführung der Personal-KonzeSSION erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. der Lebenslauf mit Angabe der KonzeSSION und der Familienverhältnisse.

2. der Approbationschein.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gefertigte, Führungsatteste aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber bisher eine Apotheke besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizubringen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige KonzeSSION ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um verschiedene KonzeSSIONen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des ApothekenkonzeSSIONswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den KonzeSSIONAREN eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten KonzeSSIONen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1908.

I. J. 3233.

Der Regierungs-Präsident.

691. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat die Aufhebung des am Samstag vor dem ersten Sonntag im August in Hilden jeden Jahres anstehenden Krammarktes genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1908.

I. F. 3223.

Der Regierungs-Präsident.

692. An Stelle des im Amtsblatt für 1902 Stüd 50 Nr. 1357 veröffentlichten Normalstatuts für Be- und Entwässerungsgenossenschaften ist das nachstehende neue Statut getreten.

Düsseldorf, den 30. Mai 1908. I. E. 2602.
Der Regierungs-Präsident.

Statut
für

die Genossenschaft
in im Kreise

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes,
betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom
1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), nach Anhörung
der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet an-
gehörigen Grundstücke in den Gemarkungen
werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag
dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes
des vom 19 durch
zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist

Zur Einleitung. Soweit nicht der Zweck des Meliorations-
unternehmens oder andere zwingende Gründe, die darzulegen
sind, Abänderungen des Musterstatuts bedingen, ist dessen Wort-
laut möglichst unverändert beizubehalten.

Um die Abänderungen in hervortretender Weise erkennbar zu
machen und der Zentralverwaltung die mühevollen und zeit-
raubende Prüfung der aus allen Provinzen fortgesetzt in großer
Zahl eingehenden Statutentwürfe zu erleichtern, sind fortan für
die zur Genehmigung vorzulegenden Entwürfe nur die im
Ministerium für Landwirtschaft usw. gemäß der Ver-
fügung vom 1. April 1908 (Nr. 231 der Sammlung) her-
gestellten oder nach der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober
1902 (Nr. 196 der Sammlung) genehmigten Bordrucke zu
benutzen und Abänderungen oder Ergänzungen auf die freie
Hälfte der Seite oder in die hierzu bestimmten Lücken des
Textes einzutragen. Alle in das Statut nachzutragenden Zahlen-
angaben — mit Ausnahme der Hinweise auf Stellen des
Statuts und des Wassergenossenschaftsgesetzes — sind buchstäblich
zu machen.

Das Musterstatut geht von der Voraussetzung eines der
Landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Statuts aus, kommt
aber mit Hingewandlung der Einleitung in gleicher Weise zur
Anwendung, wenn nur ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

Zu § 1. Die Unterlagen des Statuts: Meliorationsplan,
Karten, Verzeichnisse, sind nach den Andeutungen des Muster-
statuts genau zu bezeichnen und nach wie vor mit den üblichen
Prüfungs- und Beglaubigungsvermerken zu versehen. Zur Vor-
lage an Allerhöchster Stelle eignen sich nur übersichtliche, saubere
Karten im Altenformat, welche das Wesentliche der Ortlichkeit
und der Meliorationsanlagen, sowie das farbige zu umgrenzende
Genossenschaftsgebiet auf einem Blatte und zusammenhängend
darstellen. Nötigenfalls ist dieserhalb eine besondere Übersichts-
karte in verkleinertem Maßstabe beizubringen, die nicht geometrisch
genau zu sein braucht.

das Meliorationsgebiet mit einer Linie
begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die
zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nach-
gewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf
das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichts-
behörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte
Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der
Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf
dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen
Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der
Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorations-
baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als
erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-
vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der
Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der
Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen
Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Ver-
änderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „
“ und hat ihren Sitz in

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der
gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft
getragen.

Die zur zweckentsprechenden Aufbarmachung der
Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen
Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen,
Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungs-
gräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigen-
tümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im
Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen
des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangs-

Zu § 2. Die früher bisweilen gebräuchte Bezeichnung:
„Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Wohnorte des jedes-
maligen Vorstehers“ ist unstatthaft; das Statut muß vielmehr
einen bestimmten Ort angeben.

Zu §§ 3 und 4. Der sogenannte innere Ausbau kann in
dreifacher Weise bewirkt werden:

a) Soll derselbe den einzelnen Genossen überlassen bleiben, so
sind §§ 3 und 4 des Modells beizubehalten. Auch dann ist
es Aufgabe der Genossenschaftsorgane und der beteiligten
Staatsbeamten, auf ein sachgemäßes Fortschreiten des inneren
Ausbaues durch Anregung der Genossen und gütliche Ver-
mittlung hinzuwirken. Vgl. die Allg. Verf. vom 15. 10. 1902
zu III. (Nr. 196 der Sammlung).

b) Wenn die Genossen wünschen, daß der innere Ausbau zwar
auf Kosten der einzelnen, aber von der Genossenschaft bei
Gelegenheit der Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen
hergestellt werde, was sich in einzelnen Landesteilen gut
bewährt hat, so ist in § 3 Abs. 2 an Stelle der Worte
„bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen“ ein-
zuschalten: „werden von der Genossenschaft auf Kosten der
einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den
betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache
der einzelnen Genossen“.

mittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergabung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

c) Wenn die Genossen den inneren Ausbau der einzelnen Grundstücke als einen Teil des Meliorationsplans auf gemeinschaftliche Kosten ausführen und genossenschaftlich unterhalten wollen, so sind in § 3 Abs. 2 die Worte „bleiben . . . bis . . . befolgen“ zu streichen. Dafür ist hinter Abs. 1 zu setzen: Hierzu gehören auch die zur usw.

In den Fällen zu b und c ist § 4 zu streichen.

Zu § 3 Abs. 2. Handelt es sich um wirtschaftliche Einrichtungen, die nach dem Zwecke der Melioration füglich nicht vorkommen können, wie z. B. um den Umbau und die Befamung von Wiesen bei einer Drainagegenossenschaft, so sind die hierauf bezüglichen Worte zu streichen, und zwar hier sowohl wie in den lediglich für Wiesenmeliorationen vorgesehenen Bestimmungen in § 14 b und § 17 dieses Musters.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar

der ten Klasse mit dem einfachen, der ten Klasse mit dem fachen, der ten Klasse mit dem fachen,

. Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers aus-

Zu §§ 6 und 7, 6* und 7*. Mit Rücksicht auf § 66 des Wassergenossenschaftsgesetzes kann von den Genossen nur durch eine Vereinbarung, die der ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten, nicht nur aller Erschienenen, bedarf, ein anderer Maßstab als der Vorteil für die Verteilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschaftsbezirke, in welchen die Vorteile der Melioration den einzelnen Grundstücken im wesentlichen gleichmäßig zugute kommen, der Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle sind die §§ 6 und 7 folgendermaßen zu fassen:

§ 6. „Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.“

§ 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.“

Bei Annahme dieser Fassung ist im § 11 Abs. 1 der Satz: „Ist die Höhe . . . berechnet.“ zu streichen.

Fehlt es an einer solchen einstimmigen Vereinbarung und erscheint gleichwohl die Verteilung der Lasten nach dem Flächenraum (oder nach einem anderen Maßstabe, s. unten) als Vorteilsmaßstab zweckmäßig, so kann er zwar zugunsten derer, die damit einverstanden sind, zur Anwendung gebracht werden, indessen ist den nicht damit einverstanden Genossen die Möglichkeit offenzuhalten, eine Festsetzung der Höhe ihres Beitrags dem wirklichen Vorteil ihrer Grundstücke entsprechend zu verlangen. In solchem Falle ist die Fassung §§ 6*, 7* zu wählen und § 11 Abs. 1 in der daselbst angegebenen Weise zu fassen. Wenn die Verteilung der Lasten teils nach dem Vorteile, teils nach einem anderen Maßstabe erfolgt, sind die Bestimmungen sowohl der §§ 6, 7 wie die der §§ 6*, 7* aufzunehmen und ineinander zu arbeiten.

zulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 6*.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke (oder — der Länge der in die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke verlegten Dränstränge). Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke (oder — der für die beteiligten Grundstücke sich ergebenden Dränstrecke) aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7*.

Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Aus-

Zu §§ 6 und 6*. Werden aus besonderen Gründen Grundflächen, die keinen Vorteil von der Melioration haben, in die Genossenschaft aufgenommen, so sind sie zwar im Grundstücksregister aufzuführen, ihre Beitragsfreiheit ist aber im Statute festzustellen.

Zu § 6. In der Regel werden 3 Klassen, die mit dem einfachen, doppelten und dreifachen Betrage heranzuziehen sind, genügen.

Zu § 7 Abs. 1 und § 7* Abs. 1. Bei einfachen Verhältnissen kann die Bestimmung über die Veröffentlichung durch die Zeitung fortfallen; ebenso im § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 3.

Zu § 7. Kann die Aufstellung des Beitragskatasters, etwa

legung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags, dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmastabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der

wegen langer Dauer der genossenschaftlichen Arbeiten, erst nach längerer Zeit erfolgen, so empfiehlt sich die Annahme einer Bestimmung,

daß sofort nach der Genehmigung des Statuts vom Vorstande nach gutachtlicher Anleitung des Genossenschaftstechnikers eine vorläufige Beitragsliste aufgestellt wird, nach der die Beiträge, vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Maßgabe des endgültigen Katasters, erhoben werden und die bis zur rechtskräftigen Feststellung des endgültigen Katasters als Stimmliste dient.

Zu § 6*. Bei Drainagegenossenschaften kann in geeigneten Fällen der Vorteil, statt nach der Fläche, nach der Länge der in die einzelnen Grundstücke verlegten Dräns (in der Regel nur der Saugdräns) bemessen werden.

Auch kann es zweckmäßig sein, den Vorteil teils nach der Fläche, teils nach der Länge der Dräns zu bemessen, wenn z. B. eine Wiesenentwässerung mit einer Ackerdrainage verbunden ist.

Anlage erwachsenen Vorteils, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

(§ 11.)

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Abentung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.)

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise,

daß für je beitragspflichtigen Grundbesitzes

Zu (§ 11). Bestimmungen gemäß § 14 zu b können, soweit es notwendig erscheint, schon im Statute getroffen werden. In diesem Falle ist der „(§ 11)“ aufzunehmen; hierdurch wird eine Umnummerierung der nachfolgenden Paragraphen erforderlich.

Zu § 11 Abs. 1. Die Zahl der Hektare oder Acre, für welche eine Stimme zu rechnen ist, wird sich nach dem Maße der Zerplitterung des Grundbesitzes im Genossenschaftsgebiete richten.

Das Stimmverhältnis kann auch nach der Höhe der zu leistenden Beiträge bemessen werden, z. B. für je angefangene zehn Mark Beitrag eine Stimme. Eine derartige Bemessung des Stimmverhältnisses empfiehlt sich der Einfachheit halber allgemein, besonders aber wenn die Beitragspflicht gleichzeitig nach der Beteiligungsfläche und der Länge des Dräns berechnet ist, weil hier eine Umrechnung der Stimmzahl einfach ist, wenn nach § 7* Abs. 3 eine Umrechnung der Beiträge nach dem wirklichen Vorteil erfolgt.

Ist bei Dränagegenossenschaften die Beitragslast nach der Länge der Dräns geregelt (vgl. Anm. zu § 6*), so wird, statt für eine gewisse Fläche, für eine angemessene Strecke derartiger Dräns eine Stimme gerechnet und danach im Statute Bestimmung getroffen werden müssen.

Zu § 11 Abs. 2. Bei einfachen Verhältnissen genügt die ortsübliche statt der öffentlichen Bekanntmachung. (Vgl. Anm. zu Abs. 1 der §§ 7 und 7*.)

der ten Klasse eine Stimme,
der ten Klasse . . . Stimmen,
der ten Klasse . . . Stimmen

. gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

(oder — daß für je angefangene Mark jährlichen Beitrags . . . Stimme . . gerechnet w. rd. . .) [oder — für §§ 6* und 7* —

daß für je angefangene beitragspflichtigen Grundbesitzes (oder laufende Meter Dräns) eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 6* bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.]

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschieneren oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschieneren zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Zu § 12. Ist eine weitere Ausdehnung des passiven Wahlrechts, insbesondere für das Amt des Vorstehers, erwünscht, so bedarf es einer besonderen Bestimmung im Statute. Ebenso sind besondere zusätzliche Bestimmungen einzuschalten, wenn es sich (was namentlich bei größeren Genossenschaften und einer größeren Zahl von Beisitzern in Frage kommen kann) empfiehlt, die Amtszeit der Beisitzer nicht für alle gleichzeitig, sondern abwechselnd je für die Hälfte enden zu lassen. Jedemfalls ist die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder nicht zu kurz zu bemessen. Dies ist namentlich für die Bauzeit wichtig.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzu-

Zu § 13 Abs. 4. Besteht der Vorstand nur aus 3 Personen, so sind die Worte „geladen anwesend sind“ durch „geladen sind, und daß der Vorstand vollzählig anwesend ist“ zu ersetzen.

stellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Bässerung, die Grabenräumung und die Rügung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schau termin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsbliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher

Zu § 16. Wo eine größere Kassenverwaltung nötig sein wird, muß im Statute dahin Bestimmung getroffen werden, daß dem Rechner von dem Vorstand eine Anweisung über die Belegung größerer Bestände, die Kassen- und Rechnungsführung zu erteilen ist.

von dem Vorstand auf . . . Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes . . . Wiesenwärter an und stellt ^{dessen} _{deren} Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Bestimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Zu § 17. Der Wiesenwärter muß durch den Anstellungsvertrag verpflichtet werden, den Anordnungen des Vorstehers unbedingt Folge zu leisten. Für etwaige Zuwiderhandlungsfälle wird eine Vertragsstrafe auszubedingen sein.

Zu § 18. Ist es zweckmäßig, die Obliegenheiten der Generalversammlung einzuschränken, so kann die Festsetzung der dem Genossenschaftsvorsteher nach § 12 des Statuts zu gewährenden Entschädigung auch einer unter Leitung des Stellvertreters des Vorstehers erfolgenden und von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machenden Beschlußnahme des Vorstandes überlassen werden. Der Absatz 3 des § 12 ist dann zu ändern und die Nr. 2 im § 18 zu streichen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus . . . Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises . . . aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschriebenen ist.

Zu § 21. Wo das Gesetz (Wassergenossenschaftsgesetz § 86) oder das Statut die Bekanntmachung durch ein öffentliches Blatt vorschreibt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung nicht. Es muß deshalb für diese Fälle im Statut ein Blatt bezeichnet werden, in das auch diejenigen Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die der Vorstand aus eigenem Antrieb erlassen will, wenn

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

692a. Der Regierungsrat Schmidt in Barmen ist zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berantlagungskommissionen für die Stadtkreise Barmen und Elberfeld ernannt worden.

Düsseldorf, den 27. Mai 1908. III. G. 510.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

693. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 9. August v. Js., I. Ca. 6564 (Amtsblatt Stück 33 Nr. 1004) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der Finanzen durch Erlaß vom 17. d. Mts., II b 2318/Fin. Min. 17331², den Spielplan für die 3. Serie der 2. Geldlotterie zur Erhaltung des Siebengebirges genehmigt haben.

Düsseldorf, den 25. Mai 1908. I. Ca. 4632.
Der Regierungs-Präsident.

694. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. dem Arbeitsauschuß der Ausstellung für Handwerkstechnik und landwirtschaftliche Gewerbe zu Königsberg i./Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der diesjährigen Ausstellung eine öffentliche Ver-

weder das Statut noch das Gesetz sie verlangen. Bei kleineren Genossenschaften genügt es, wenn die durch das Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgen. In den §§ 7, 7^a, 11 und 19 ist in diesem Falle die Bekanntmachung durch ein öffentliches Blatt zu streichen.

losung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je 0,50 M ausgegeben werden und 3240 Gewinne im Gesamtwerte von 50 002 M zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird am 12. August 1908 in Königsberg i./Pr. stattfinden.

Düsseldorf, den 21. Mai 1908. I. Ca. 4391.
Der Regierungs-Präsident.

695. Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend das Dienstlohn der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893, bringen wir den Verteilungsplan der von den Schulverbänden und Gesamtschulverbänden für das Rechnungsjahr 1908 zur Alterszulagekasse des Regierungsbezirks Düsseldorf zu leistenden Beiträge zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Bedarfsberechnung ist dem Verteilungsplan vorgebrückt; gegen seine Richtigkeit sind vom Kassenanwalt Einwendungen nicht erhoben worden.

Innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntmachung des Planes steht den Schulverbänden und Gesamtschulverbänden die Klage auf seine Abänderung im Verwaltungsstreitverfahren gegen die unterzeichnete Bezirksregierung zu. Zuständig für die Entscheidung der Klage, welche keine aufschiebende Wirkung hat, ist der Bezirksauschuß in erster Instanz.

Der als Sonderabdruck hergestellte Verteilungsplan wird den Beteiligten auf dem Geschäftswege zugestellt.
Düsseldorf, den 26. Mai 1908. II. C. 2844.
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen:
Weyersberg. Frhr. von Bedlich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

696. Auf Antrag der Stadt Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Kanalisation in Remscheid erforderlichen, dauernd zu beschränkenden und innerhalb der Gemeinde Remscheid belegenen Grundflächen angeordnet.

Sfde. Nr.	Größe der dauernd zu beschränkenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Länge des zu verlegen- den Kanals m	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	45	3	5787/717	22,40	Handelsmann Johann Koch Eheleute Handelsmann Johann Koch und Karoline geb. Klitsch	Remscheid "
2	—	33	3	6275/719	16,60		
3	—	03	3	6274/719	1,40		
4	—	43	3	6378/727	21,40		
5	—	14	3	6376/719	7,00		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 9. Juni 1908, nachmittags 5 Uhr, im Rathaus in Remscheid.**

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 2. Juni 1908.

I. A. E. Nr. 7^c.
Der Abschätzungs-Kommissar: Lutterbeck, Regierungsrat.

697. Die Lösungsquittungen über die bis zum 31. März 1908 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster, den 25. Mai 1908. J. Nr. 3909/08.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen Nassau.
Jonert.

698. Bei der Posthilfsstelle in Herrenschhoff ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 29. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

699. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichts-gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 25. Oktober 1902 ist der Weisiger der Spruchkammer Werden des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann Johann Faber, weil er die Bergarbeit aufgegeben und seinen Wohnsitz von Saarn nach Ahlen, Kreis Beckum, verlegt hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 26. Mai 1908.

I. 6951.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

700. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Architekten Wilhelm Schleicher hier den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Polizeikommissar a. D. Oskar Garlepp in Essen-Ruhr und dem Polizeikommissar Josef Blomentamp in Altenessen, Landkreis Essen, den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem Bandwirthler Lichtenscheid in Elberfeld und dem Restaurateur Sander in Barmen das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

701. Der Herr Ober-Präsident hat den Fabrikdirektor Friedrich Nebe in Venrath für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Venrath im Landkreise Düsseldorf ernannt.

702. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Hubert van Hufen in Bislich zum Standesbeamten und den Landwirt Wilhelm Berwayen in Bislich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landgemeinden Bislich, Diersfordt und Flüren umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt. Die Ernennung des van Hufen zum stellvertretenden Standesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

703. Dem Apotheker Richard Schliwa aus Duisburg ist die Konzession für die neuerrichtete 11. Apotheke in Duisburg-Hochfeld erteilt worden.

704. Der Landrichter Küster aus Crefeld ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Düsseldorf versetzt.

Der Amtsgerichtsrat Dr. Vilia aus Crefeld ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht II in Berlin ernannt.

Der Amtsgerichtsrat Schwingeler aus Crefeld ist zum aufsichtführenden Amtsrichter daselbst ernannt worden.

Der Amtsgerichtsrat Schmitz zu Waldbroel ist an das Amtsgericht Crefeld in gleicher Eigenschaft versetzt.

Der Amtsrichter Dannhausen aus Crefeld ist zum Landrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Feuerhale aus Biersen ist zum Amtsrichter beim Amtsgericht in Crefeld ernannt.

Der Notar Geheime Justizrat Hundt ist gestorben.

705. Der Gerichtsassessor Feuerhale beim Landgericht in M.-Glabbach ist zum Amtsrichter in Crefeld ernannt.

706. Ernannt sind a) zu Gefängnisinspektoren bei dem Zentralgefängnis in Berl: 1. der Inspektionsassistent Kurzhals aus Bochum (Zentralgefängnis) vom 1. Juni 1908 ab, 2. der Inspektionsassistent Strauth aus Berlin (Untersuchungsgefängnis) vom 1. Juli 1908 ab; b) zum Inspektionsassistenten bei dem Zentralgefängnis in Bochum: der ständige Inspektionsgehilfe Schnell aus Posen vom 1. Juni ab.

Versetzt ist der Inspektionsassistent Bruchmüller zum 1. Juni 1908 vom Gerichtsgefängnis in Halle a. S. an das Zentralgefängnis in Berl.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 132, 133, 134, 135 und 136.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Hoff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

